



GEMEINDE HILGERTSHAUSEN-TANDERN

Landkreis Dachau

Satzung der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Zu erstattende Aufwendungen wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung vom 17. Februar 1997, geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2018, gültig ab 01. Januar 2019, außer Kraft.

Hilgertshausen-Tandern, den 20.12.2021

Dr. Markus Hertlein
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20.12.2021

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Mehrzweckanhänger MZA	1,17 Euro
b) ein Mannschaftstransportwagen MTW	3,87 Euro
c) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	4,55 Euro
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	7,32 Euro
e) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	7,40 Euro
f) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	9,88 Euro
g) ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	9,88 Euro
h) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	10,22 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) ein Mehrzweckanhänger MZA	14,66 Euro
b) ein Mannschaftstransportwagen MTW	38,63 Euro
c) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	40,71 Euro
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	128,97 Euro
e) ein Löschgruppenfahrzeug LF10	108,28 Euro
f) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	119,25 Euro
g) ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	208,66 Euro
h) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	212,83 Euro

3. Materialkosten

Ölbindemittel, Flüssigbindemittel und sonstig benötigtes Material, sowie die Entsorgung des verwendeten Materials und die Entsorgung von kontaminiertem Erdreich werden nach Selbstkosten abgerechnet. (unter Berücksichtigung der jeweils gültigen MwSt.)

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 28,00 Euro berechnet.

3.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 Euro erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschale für Fehlalarmierung

Bei einer privaten Brandmeldeanlage, die ohne Grund einen Alarm auslöst, der zum Ausrücken der Feuerwehr führt, wird nach einer kalkulatorisch durchgeführten Kostenberechnung, pro ausrückender Feuerwehr, eine Pauschale festgesetzt in Höhe von 250,00 Euro

6. Kosten in sonstigen Fällen

Werden der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsätzen Kosten abgerechnet, werden diese als Aufwand weiter verrechnet, soweit dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch besteht.

Hilgertshausen-Tandern, den 20.12.2021

Dr. Markus Hertlein
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Betreff:

Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Gemeinderat der Gemeinde Hilgertshausen Tandern hat in seiner Sitzung am
13.12.2021 eine neue

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

erlassen.

Sie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Hilgertshausen- Tandern, Schrobenhausener
Straße 9, Zimmer EG 01- Bürgerbüro, während der üblichen Geschäftszeiten zur
allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

An die Amtstafel

angeheftet am: 22.12.2021

Abgenommen am: 01.02.2022

Hilgertshausen, 17. Dezember 2021

Gemeinde Hilgertshausen-Tandern

Dr. Markus Herlein
Erster Bürgermeister

